

NACHRICHTEN
DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG

Nr. 4 Hannover, Oktober 1953 3. Jahrgang

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Nr. 4

Hannover, Oktober 1953

3. Jahrgang

I N H A L T :

	Seite
HENZ: Eine lebendige Wissenschaft	142
HÖPCKE: Die technische Überwachung der TP	143
HÖLPER: Erstattung von Behörden- und persönlichen Gutachten ...	144
Rechtsprechung	149
Die Grundsteinlegung für das neue Dienstgebäude des NLVA	154
Ein Augenzeugenbericht von der Zerstörung des Dienst- gebäudes der Hauptvermessungsabteilung VII	160
Erfahrungsbericht über Versuche mit Agfa-Directoflex-Papier ...	161
PFANNKUCH: Wiederkehrende Mängel in der Ausbildung der vermessungstechnischen Behördenangestellten	164
Merkkartei	169
Prüfungsaufgaben	170
Regierungsvermessungsrat Hartmann †	176
Das 2.Treffen der NVuKV	177
Personalnachrichten	178

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Vermessungsamtman Kaspereit, Hannover, Heinrichstraße 11

Eine lebendige Wissenschaft

Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia wird in Tirol die Forderung nach einer Landesvermessung erhoben.

Die Festrede ward aber dem Professor der Physik, Herrn von Weinhart, übertragen, und dieser sprach „Über den Nutzen und Vorteil der mathematischen Wissenschaften in einem wohlgeordneten Lande“. Die Grafen und Freiherrn aus den entlegenen Tälern wunderten sich nicht wenig über dieses Thema, sie meinten, es sei doch immerhin keine Inauguration, und ein neuer Gubernator und Präsident habe just mit anderen Dingen mehr zu schaffen als mit der Rechenkunst. Doch Herr von Weinhart erwies sich auch diesmal bei den ersten Sätzen als ein Mann, der die Sorgen des Tages kannte und einer lebendigen Wissenschaft mehr zugetan war denn irgendwelchen rein theoretischen Fragen. Es gebe eine Unmenge sehr praktischer, sehr nützlicher Dinge, führte er aus, die von einem rechten Gebrauch der Mathematik samt allen ihren Hilfswissenschaften und einer erweiterten mathematischen Bildung Nutzen zögen. Ob es sich nun um eine bessere Nutzung der Salinen handle, um neue Poststraßen, um die Fischerei und Jagdpflege, gar um die von der Kaiserin anbefohlene neue Verrechnungsart der staatlichen Gelder, die Kameralistik, um die von ihr allen Landesherrn aufgetragene Förderung von Industrie und Handel, allüberall müsse man auf den rechnerischen und physikalischen Grundlagen des Lebens bauen, wolle man sicher bauen und nicht die alten, eingespielten Verhältnisse noch verwirren. Das A und Z aller Verwaltung aber sei die Kenntnis des Landes. Nicht eine ungefähre, sondern ein exaktes Wissen um Städte und Dörfer und Weiler, um die vorhandenen Gruben und Festungen, um die Gestalt und Nutzung des Bodens, um die richtigen, allem Streit enthobenen Grenzen des Landes. Allen Reformen der Kaiserin liege eine vernünftige, gerechte und deshalb tadellose Verwaltung zugrunde. Aber sowohl vernünftig wie einwandfrei oder auch nur gerecht könne nur einer verwalten, der die Bedürfnisse und Schätze seines Landes kenne, ja, man könne füglich behaupten, ohne eine einwandfrei vermessene und bis in den letzten Talwinkel genaue Landkarte bleibe jegliche Reform nur ein lässiges und zuweilen gefährliches Experimentieren.

Aus dem Roman „Ein Bauer greift an die Sterne“ von Rudolf Henz, Verlag der Buchgemeinde Bonn, 1943.

Die technische Überwachung der TP nach Ablauf des ersten Überwachungszeitraumes

Von Regierungsvermessungsrat Dr. Höpcke, Nds. Landesvermessungsamt

Seit 1947 läuft die technische Überwachung der TP neben der allgemeinen Überwachung. Bei der letzteren suchen Personen des Gemeindeverwaltungs- oder Polizeidienstes die Punkte jährlich einmal auf und stellen lediglich nach dem Augenschein die Unversehrtheit der Marksteine fest. Über technische Mängel der TP, Veränderung ihrer Standorte usw., werden kaum Nachrichten gewonnen. Der Wert der allgemeinen Überwachung liegt viel mehr darin, daß die Grundbesitzer durch die alljährliche Nachschau nach den Punkten auf deren unverminderte Wichtigkeit hingewiesen werden. Demgegenüber erfolgt die technische Überwachung durch Fachkräfte und überprüft die FP auf Lageveränderungen usw. Nach Möglichkeit werden auch Nachtragsarbeiten ausgeführt, Sicherungsrohre eingebracht, eine FP-Beschreibung angefertigt und dem Eigentümer des umgebenden Grundstücks ein Merkblatt über die Bedeutung der TP ausgehändigt. Der zunächst auf 2 Jahre festgesetzte Überwachungszeitraum wurde 1948 mit Rücksicht darauf, daß die für derartige Arbeiten verfügbaren Mittel nicht erhöht werden konnten und die Überprüfungen der TP daher in der Regel gelegentlich anderer Außenarbeiten auszuführen sind, auf 5 Jahre heraufgesetzt. Die restlose Erfassung der TP(A) wurde nicht gefordert, ebenso entfällt die nachträgliche Sicherung der TP(A) in Gebieten mit vollständiger Netzverdichtung.

Der erste 5jährige Überwachungszeitraum, der eine vollständige Übersicht über den Zustand des FP-Feldes ergeben sollte, ist nun abgelaufen. Von insgesamt 13 300 TP sind jedoch etwa 2 000 nicht erfaßt worden. Die Kartei der veränderten FP verzeichnet aber bereits jetzt 2 279 zerstörte oder veränderte TP, Bagatellschäden sind dabei nicht mitgezählt. Von diesen sind nur 959 oder 42 % wiederhergestellt. Dabei fällt erschwerend ins Gewicht, daß kostspielige Wiederherstellungen möglichst umgangen werden mußten und unter den nicht erledigten Veränderungen an TP der Prozentsatz der schwierigen Fälle von Jahr zu Jahr größer wird. Die Trigonometrische Abteilung muß daher auch wei-

terhin ihre Hauptaufgabe darin sehen, das übergeordnete Netz in Ordnung zu bringen und kann bei Verdichtungen usw. nur ausnahmsweise helfen.

Die von den Katasterämtern nicht überwachten TP liegen überwiegend in Wäldern, Truppenübungsplätzen oder sonstigen Gebieten mit geringer Messungstätigkeit. Es ist daher notwendig, jetzt planmäßig und vorzugsweise diese bisher nicht erfaßten TP aufzusuchen, weil andernfalls zu befürchten ist, daß sie auch im neuen Überwachungszeitraum nicht begangen werden. Auf die Ergänzung bzw. Neuanfertigung der FP-Beschreibungen ist besonderer Wert zu legen (Merkblatt für die Anfertigung von FP-Beschreibungen).

Wenn in weiteren 5 Jahren nahezu sämtliche TP gesichert und eingemessen sind, kann man daran denken, den Zeitraum für die technische Überwachung nochmals zu vergrößern, vielleicht nach dem Beispiel Bayerns auf 10 Jahre.

Erstattung von Behörden- und persönlichen Gutachten bei streitigen Grenzverhältnissen

Von Amtsrat Hölper, Nds. Ministerium des Innern

Es soll die Frage erörtert werden, ob in einem Rechtsstreit vermessungstechnische Arbeiten (Vermessungen, Gutachten) von der Vermessungsbehörde anzufordern sind oder ein Beamter als persönlicher Gutachter zu bestellen ist.

Nach § 17 der früheren Preußischen Geschäftsanweisung V gehörte zu den Amtsgeschäften des Katasteramts die Auskunftserteilung auf Ersuchen der Amtsgerichte für die Zwecke der Anlegung der Grundbücher und Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Kataster und Grundbuch, soweit die Auskunft nach den Karten und Büchern usw. erfolgen konnte. Hieraus ist in der Praxis gefolgert worden, daß die Erstattung von Gutachten über streitige Grenzverhältnisse an Grundstücken im Zusammenhang mit Vermessungen nicht als eine behördliche Auskunftserteilung

anzusehen und damit nicht zu den Amtsgeschäften des Katasteramts gerechnet werden könne; vielmehr gehöre die Erstattung solcher Gutachten zu der persönlichen Gutachtertätigkeit der Vermessungsbeamten.

Hinsichtlich der Gutachten über Grundstückswerte hatte der ehemalige Preußische Finanzminister in seinem RdErl. vom 22. Februar 1929 (PFMBI. S. 30) ausgeführt, daß die Abgabe solcher Gutachten nur dann zu der persönlichen Gutachtertätigkeit des Katasterdirektors gehöre, wenn das Gutachten von ihm als Sachverständigen im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten usw. auf Grund eines Beweisbeschlusses des Gerichts gefordert werde. Nicht anders kann die hier angeschnittene Frage beantwortet werden. Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 12 der Geschäftsanweisung für die Katasterämter in Niedersachsen gehört die Erteilung von Auskünften aus dem Vermessungs- und Katasterwerk und seinen Unterlagen zum Aufgabenkreis der Katasterämter. Zu diesen Auskünften zählen auch die Auskunftersuchen der Gerichte in Grenzstreitigkeiten. Ebenso wie der Erteilung von Auszügen aus dem Gebäudbuch oftmals örtliche Vermessungsarbeiten vorausgehen müssen, ohne daß diese Messungen in Ziff. 12 a. a. O. besonders erwähnt sind, ist auch die Auskunftserteilung über streitige Grenzverhältnisse (behördliche Gutachten) ggf. in Verbindung mit Ziff. 1 a. a. O. zu verstehen. Es ist daher die Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums im Erlaß vom 16. Mai 1934 Nr. IV 16001, der nachstehend auszugsweise wiedergegeben ist, beizutreten.

"Vermessungstechnische Arbeiten (Vermessungen, Gutachten) für einen Rechtsstreit können in verschiedener Weise angefordert werden.

1. Eine Behörde (Stelle) des Vermessungsdienstes wird als solche, sei es durch ein Gericht, sei es durch eine Partei des Rechtsstreites angegangen.

2. Ein Beamter des Vermessungsdienstes wird persönlich, sei es durch ein Gericht, sei es durch eine Partei des Rechtsstreites, angegangen.

Die Verfahrensgesetze (Strafprozeßordnung, Zivilprozeßordnung) lassen (für Anträge der Gerichte) beide Fälle zu; neben der Beweisaufnahme durch Sachverständige (§§ 72 ff. StPO.; §§ 402 ff. ZPO.) steht die Erholung von Gutachten und amtlichen Auskünften durch Fachbehörden (vgl. § 83 Abs. 3, § 256 StPO.; § 272 b Abs. 2

Nr. 2 ZPO.).

Ob Ziff.1 oder Ziff.2 gegeben ist, ist Frage des einzelnen Falles. Vielfach wird bereits die Fassung des Antrags Klarheit geben. Auch die Art eines Gutachtens kann Anhaltspunkt sein. Erfordert z.B. ein Gutachten über den Verlauf einer strittig gewordenen Eigentumsgrenze eine Vermessung oder wird im Falle des § 920 Abs.I Satz 2, Abs.II BGB. (Grenzverwirrung) eine technische Beratung nötig und wird der Antrag auf Erstattung des Gutachtens an das örtlich und sachlich zuständige Messungsamt oder den Vorstand X. dieses Messungsamts gerichtet, so wird es sich um ein behördliches Gutachten handeln. Bei Obergutachten wird es sich dagegen regelmäßig um ein Sachverständigengutachten, nicht ein behördliches Gutachten handeln. Wenn in einem Einzelfalle Zweifel bestehen, ob ein Gericht aus Anlaß eines bei ihm anhängigen Verfahrens sich an eine Behörde (Stelle) des Vermessungsdienstes oder an einen Beamten des Vermessungsdienstes persönlich wenden wollte, wird es sich empfehlen, durch eine Anfrage bei Gericht Klarheit zu schaffen.

I. Richtet sich der Antrag des Gerichts oder der Partei an die B e h ö r d e (S t e l l e) a l s s o l c h e , so kommt die Anwendung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige - Geb0ZS. - (Bek. vom 21.Dezember 1925, RGL.I S.471, mit Änderung durch den Sechsten Teil Kap.I § 15 der NotVO. vom 6.Oktober 1931, RGL.I S.537,565) und eine Gebührenvereinnahmung durch den Beamten selbst nicht in Frage. Es kann sich nur darum handeln, ob und welche Gebühren für die Staatskasse nach der Bek. über die Messungsgebühren vom 3.Dezember 1926 (FMBl. S.62)/9.Juni 1928 (FMBl. S.19)/2.November 1929 (FMBl. S.56)/27.April 1932 (FMBl. S.33)/22.März 1933 (FMBl. S.13)/4.August 1933 (FMBl. S.16), insbesondere nach § 2 Abs.II Buchst. p, zu erheben sind. Die Frage, ob die Gebühren dieser Bek. auch gegenüber Behörden (Gerichten) anzusetzen sind, ist - schon der Entwicklung der bayerischen Messungsverwaltung gemäß - zu bejahen. Hiernach ist für die Erstattung eines Sachverständigen g u t a c h t e n s einer Behörde (Stelle) des Vermessungsdienstes - neben den besonderen Barauslagen - eine Gebühr nach Maßgabe des § 2 Abs.II Buchst. p a.a.O. anzusetzen. F ü r d i e E r t e i l u n g e i n e r a m t l i c h e n A u s k u n f t ü b e r e i n e T a t-

s a c h e ist eine Gebühr nicht vorgesehen; die die Auskunft erteilende Behörde (Stelle) des Vermessungsdienstes hat aber das Recht, Ersatz etwaiger Barauslagen zu verlangen.

II. 1. Ernennt das Gericht einen B e a m t e n persönlich als Sachverständigen, so steht ihm selbst eine Entschädigung nach Maßgabe der GebOZS. zu (§ 84 StPO.; § 413 ZPO.). Die Entschädigung bemißt sich nach den allgemein für die Entschädigung der Sachverständigen bestehenden Vorschriften, soweit nicht § 17 GebOZS. eine Sonderregelung trifft. Hiernach erhalten öffentliche Beamte als Sachverständigenentschädigung Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, wenn sie als Sachverständige aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört; neben den Tagegeldern und Reisekosten, die hiernach gewährt werden, findet eine weitere Vergütung nicht statt. "Aus Veranlassung seines Amtes" wird aber ein Beamter als Sachverständiger nicht schon dann zugezogen, wenn der Grund seiner Zuziehung lediglich darin liegt, daß er die zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Kenntnisse besitzt; er muß vielmehr mit der Sache, auf die sich das Gutachten bezieht, amtlich befaßt gewesen sein, die Sache muß in seinen amtlichen Wirkungskreis, seine örtliche und sachliche Zuständigkeit fallen (vgl. Wegner, Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige 1930 § 17 Anm. 19 ff.; Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1913 S. 384 unter II; Baumbach, Die Reichskostengesetze 1933 Anm. 4 b zu § 17 GebOZS.). Ob für die Sachverständigentätigkeit wie für eine Dienstreise Tagegelder und Reisekosten zu gewähren sind, bestimmt sich ab 1. April 1934 nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und den Reisekostenbestimmungen für die Beamten der Bayerischen Staatsverwaltung vom 26. März 1934 (GVBl. S. 203) (Neufassung, GVBl. 1938, S. 9). Nicht erst hervorgehoben zu werden braucht, daß diese Sachverständigenentschädigung des Beamten, mag sie sich nach den allgemeinen Vorschriften oder der Sonderregelung des § 17 GebOZS. bemessen, von der Gerichtskasse und nicht von der Kasse der Dienstbehörde zu gewähren ist.

2. Erstattet ein Beamter auf Ersuchen einer Partei ein Gutachten (das etwa dem Gericht unterbreitet werden soll), so ist sein Entschädigungsanspruch ein Vergütungsanspruch gegen die Partei aus einem Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB.). Ist über die Höhe der Vergütung nichts vereinbart, so muß mangels Bestehen einer besonderen Taxe für Gutachten dieser Art die übliche Vergütung als vereinbart angesehen werden.

3. Zu beachten ist, daß nach Art. 15 des Beamtengesetzes (aufgehoben durch Art. 174 und ersetzt durch Art. 25 des Bayer. Beamtengesetzes v. 28.10.1946 (GVBl. S.349) i.d.Fass.d.G.v.8.3.1950 (GVBl. S.57), siehe auch Ziffer 1 und 7 der VO. über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6.7.1937 (RGBl. I S.753) mit Berichtigung (s. Teil III)) den Beamten untersagt ist ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben sowie daß auch die Gutachtertätigkeit eine Nebenbeschäftigung i.S. des Kap. IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I.S. 433,435) ist und gegen Vergütung im allgemeinen nur mit Genehmigung übernommen werden darf."

Nach § 10 Abs. 2 DBG. bedarf der Beamte der Genehmigung (Erlaubnis), wenn er eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung übernehmen will. Ob die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen ist, liegt im freien Ermessen der genehmigenden Stelle. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei der Entscheidung ist insbesondere Ziff. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) zu berücksichtigen, wonach die Genehmigung u.a. nicht erteilt werden darf für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen die freien Berufe usw. nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt, sowie für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht. Das letztere ist in der Regel der Fall, wenn die Nebentätigkeit einen solchen Umfang hat, daß der Beamte nicht mehr seine ganze Arbeitskraft seinem Hauptamt widmen kann; ferner, wenn der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte und schließlich, wenn der Beamte ein Gutachten usw. erstatten soll, mit dem seine Verwaltung amtlich befaßt ist oder werden kann. Hierzu hat der ehem. Preußische Finanzminister in seinem RdErl. vom 7. August 1928 - KV 1. 1016 (Klaß-Proping I Nr. 847) ausgeführt, daß die Genehmigung auch dann ver-

sagt werden kann, wenn der Arbeitsstand des Katasteramtes nicht auf dem laufenden ist oder sonst den dienstlichen Interessen des Katasteramtes durch die Gutachter- usw. Tätigkeit eines Beamten Nachteile bereitet werden können.

Auf der anderen Seite gibt es aber zahlreiche Fälle, in denen der Staat selber an der Ausübung einer Nebentätigkeit der Beamten interessiert ist und auf die Nutzbarmachung ihrer Sachkenntnis und reichen Erfahrungen nicht verzichtet werden kann. Der Beamte ist deshalb u.U. sogar verpflichtet, auf Anordnung seiner Dienstbehörde jede Nebentätigkeit - auch ohne Vergütung - zu übernehmen (§ 10 Abs. 1 DBG).

Die Beamten der Vermessungs- und Katasterverwaltung haben, sobald sie durch das Gericht davon in Kenntnis gesetzt werden, daß sie als Sachverständige bestellt werden oder ein Gutachten erstatten sollen, den Regierungspräsidenten (Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke) um Genehmigung zu bitten und dabei anzugeben, ob etwa Bedenken bestehen und wieviel Zeit die Arbeiten voraussichtlich in Anspruch nehmen werden (RdErl.d.PFM. v.18.1.1912 Nr. II. 31 (Klaß-Proping I Nr. 847) und vom 22. Februar 1929 (PFMBI. S.30) Abschn.VI). Zu beachten bleibt aber Ziff. 4 Abs. 1 b der genannten Verordnung, die für Nebenbeschäftigung geringen Umfanges lediglich eine Anzeigepflicht vorschreibt. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen bzw. Entgegennahme einer Anzeige ist im Geschäftsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierungspräsident bzw. Präsident des Verwaltungsbezirks (RdErl. des PFM. vom 21. Oktober 1937 (PBBl. S. 227) Abschn. V und RdErl. des NMdI. vom 15.5.1952 - A 1 a/b Nr. 708/51).

Rechtsprechung

Zur Frage der Zulässigkeit der "Bedürfnisprüfung" und der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bei der Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.

- Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg vom 19. März 1953
- I OVG A 19/53 -.

AUS DEN GRÜNDEN:

.... Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er hat in der mit Schriftsatz vom 16.12.1952 überreichten Abschrift einer Stellungnahme in einem anderen Zulassungsfalle den Standpunkt eingenommen, bei der Zulassung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur handele es sich um die Übertragung von Hoheitsaufgaben, auf die niemand einen Rechtsanspruch habe; denn den Arbeiten der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werde die gleiche staatliche Anerkennung zuteil wie denen der Vermessungsbehörden. Die Zulassung zu diesem Berufe komme deshalb der Übertragung eines öffentlichen Amtes nahe. Aus diesem Grunde müsse sich die Zahl der Zulassungen nach dem Bedürfnisse des Staates richten, also nach dem Umfange der vorliegenden Aufgaben, der Möglichkeit einer dauernden und wirksamen Beaufsichtigung und auch danach, daß den zugelassenen Personen ein ausreichendes Einkommen gewährleistet sei. Der Beklagte ist deshalb der Meinung, Art. 12 GG. finde auf den Beruf eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ebenso wenig Anwendung wie auf die Übertragung eines öffentlichen Amtes, auf die ebenfalls niemand einen Rechtsanspruch habe. Die Zulassung unterliege vielmehr dem freien Ermessen des Beklagten, das im Verwaltungsstreitverfahren nicht nachprüfbar sei. Die Versagungsgründe, die in dem § 3 der Berufsordnung aufgezählt seien, seien deshalb nicht erschöpfend und schlossen eine Prüfung des Vorliegens eines dringenden Bedarfs für die Zulassung nicht aus. Der Beklagte verweist insoweit auf die Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung in dem Runderlaß des Reichs- und Pr.Ministers des Innern vom 31.3.1938 (MBl.d.I. S. 586); dort sei unter Neuzulassungen in der Ziffer 3 ausgeführt:

"Neuzulassungen können nur in beschränktem Umfange und bei dringendem Bedarf erfolgen".

Diese Ausführungsvorschriften seien eine authentische Interpretation der Berufsordnung. Den gleichen Standpunkt nehme das OLG. Düsseldorf in der von dem Beklagten abschriftlich mitgeteilten Entscheidung vom 26.7.1951, ein.

....

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Der II.Senat des OVG, Lüneburg hat in dem Urteil vom 10.Januar

1951 - II OVG A 229/50 - (Amtl.Samml.Bd.3 S. 241) und in dem Aussetzungsbeschuß (gemäß Art. 100 GG.) vom 9.Mai 1951 - II OVG A 231/50 - (Amtl.Samml.Bd.5, S. 280) ausgeführt, Art. 12 Abs. 1 GG. entziehe das Berufsrecht nicht etwa überhaupt jeder Regelung. Zum Wesen bestimmter Berufe gehöre, daß mit ihnen eine besondere Fachkunde und persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verbunden sei. Der Staat knüpfe in solchen Fällen an ein bestimmtes Berufsbild an, das der staatlichen Regelung bereits vorgegeben sei und von ihr nur noch im einzelnen festgelegt zu werden brauche.

In dem vorliegenden Falle rechtfertigt es schon die Anknüpfung an das Berufsbild eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, gesetzliche Vorschriften über den erforderlichen Befähigungsnachweis und die Regelung des vorgeschriebenen Ausbildungsganges zu erlassen.

Weiterhin folgt der erkennende Senat aber auch grundsätzlich der Auffassung, die der III.Senat des OVG. Lüneburg in den Urteilen vom 9.Februar 1951 - III OVG A 25/50 - (Amtl.Samml.Bd.4, S.158) und vom 8.Februar 1952 - III OVG A 324/51 - (Amtl.Samml.Bd.5, S.432) zu den Erlaubnisvoraussetzungen nach dem Gaststättengesetz vertreten hat. Danach hat das GG. nur die Berufswahl, d.h. die Entschlußfreiheit des einzelnen in Bezug auf den zu wählenden Beruf, und die Berufsausbildung geregelt. Zwischen diesen beiden Begriffen liegt die Berufszulassung. Diese ist nach dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 und der Entstehungsgeschichte in dem GG. nicht geregelt worden, so daß notwendigerweise diejenigen Rechtssätze - mit der einzigen Grenze aus Art. 19 (2) GG. - weiteren Bestand hätten, die zur Zeit des Erlasses des GG. in Kraft gewesen waren. Der einschränkenden Vorschrift im Art. 19 Abs. 2 GG., nach der ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden darf, ist genügt, wenn alle Zulassungsbeschränkungen als nicht verbindlich angesehen werden, die nur den privaten Interessen einzelner Berufsstände, z.B. dem Schutz vor Wettbewerb, dienen. Gerechtfertigt sind aber Zulassungsbeschränkungen, die durch das öffentliche Interesse bedingt sind, d.h. die Belange der Allgemeinheit wahren sollen (übereinstimmend: LVG. Rheinland/Pfalz: Urteil vom 11.September 1951 - 2 LVG. 180/51 - DVBl. 1952, S. 187).

Damit ist die Auffassung des OVG. Hamburg als zu eng abgelehnt, das in dem Urteil vom 6.Juni 1950 - Bf. II 574/49 - (DVBl. 1950 S. 614) auf dem Wege der Einbeziehung der Zulassungsbeschränkungen

in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG. und unter ergänzender Heranziehung des Art. 2 GG. zu der Auffassung gelangt ist, es seien nur noch solche Zulassungsbeschränkungen mit dem Grundgesetz vereinbar, die der Abwehr einer konkreten Gefahr im polizeilichen Sinne dienen. Die von dem erkennenden Senat vertretene Auffassung ist auch weitergehend als die des OVG. Münster. In dessen Urteilen vom 20. September 1950 - III A 510/50 - (DVBl. 1951, S. 376) und vom 11. April 1951 - III A 347/50 - (Amtl. Samml. Bd. 3 S. 85) sowie vom 20. Februar 1952 - III A 1075/51 - (DVBl. 1952 S. 572) und vom 16. 10. 1952, dazu RdErl. des NRW-MfWuV. vom 19. 1. 1953, MBl. NRW. S. 131, wird ebenfalls die Auffassung vertreten, daß unter Berufswahl im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG. zugleich auch die Zulassung zu verstehen sei. Zulassungsbeschränkungen sind nach der Auffassung des OVG. Münster nur zulässig, soweit sie erforderlich sind, um Schädigungen eines durch Art. 2 GG. geschützten Rechtsguts und damit Schädigungen der Allgemeinheit abzuwenden.

Dem gegenüber reicht nach der Auffassung des erkennenden Senats aus, daß die Zulassungsbeschränkungen hinreichend durch das öffentliche Interesse gedeckt sind. Damit steht der Senat in sachlicher Übereinstimmung mit dem Ergebnis der letzten Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und dem dort von Professor Dr. Scheuner aufgestellten Leitsatz (vgl. Ziff. 22 c der Veröffentlichung im DVBl. 1952 S. 723):

"Die Freiheit der Berufswahl findet ihre Grenze an der aus Art. 2 Abs. 1 und der immanenten Ordnung der Berufsordnung abzuleitenden Gestaltung fester und eingeführter Berufsbilder. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aber auch aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einem Berufe können nicht nur Beschränkungen der Ausübung, sondern auch des Berufseintritts und der gesamten Berufsgestaltung gerechtfertigt werden."

Es bedarf keiner Entscheidung der Frage, ob für die Zulassung zu dem Beruf als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die sich aus den Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung vom 31. 3. 1938 (MBl. d. I. S. 586) ergebenden Gesichtspunkte von Bedeutung sind. Diese Ausführungsvorschriften bestimmen unter Neuzulassungen in der Ziff. 3:

"Neuzulassungen können nur in beschränktem Umfange und bei dringendem Bedarf erfolgen."

Auf jeden Fall ist die Verschärfung des Ausbildungsganges und des Befähigungsnachweises durch die Berufsordnung von 1938 kein typisch nationalsozialistisches Gedankengut, sondern mit Art. 12 BGG. vereinbar, weil sie im öffentlichen Interesse liegt. Denn es handelt sich um die Übertragung hoheitlicher Aufgaben. Die Erfüllung dieser Aufgaben würde wesentlich beeinträchtigt werden, wenn beim Nichtvorliegen der Versagungsgründe des § 3 der Berufsordnung ein Zulassungszwang bestände. Die im § 2 Abs. 3 der Berufsordnung vorgeschriebene Ausbildung und erforderliche fachliche Befähigung ist eine unerläßliche Voraussetzung, um eine zuverlässige Qualitätsarbeit zu gewährleisten. Die Ablehnung der Zulassung des Klägers verstößt deshalb nicht gegen Art. 12 GG.; sie enthält auch weder eine Willkür noch einen Ermessensmißbrauch, da der Kläger die strengen Zulassungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 3 der Berufsordnung unstreitig nicht erfüllt, insbesondere nicht die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt, und die Übergangsbestimmung des § 25 Abs. 2 der Berufsordnung a u f n a c h d e m 30. 6. 1938 gestellte Anträge nicht mehr Anwendung findet. Auf die frühere Zulassung aus dem Jahre 1938 kann sich der Kläger deshalb nicht berufen, weil sie auf seinen eigenen Antrag im Jahre 1943 gelöscht worden ist.

Der Kläger ist damals aus seinem Berufe ausgeschieden, um Beamter zu werden. Das konnte, da die Berufung in das Beamtenverhältnis ein Verwaltungsakt auf Unterwerfung ist, nur auf seinen Antrag oder mit seinem Einverständnis geschehen. Denn die Berufung in das Beamtenverhältnis setzt die auf einem freien Willensentschluß des Beamten beruhende Zustimmung zu seiner Ernennung voraus. Damit ist aber die im Jahre 1938 ausgesprochene W i e d e r zulassung des Klägers erloschen und sein heutiger Antrag deshalb als Antrag auf N e u zulassung anzusehen und zu behandeln. Aus diesem Grunde kann auch die Übergangsbestimmung im § 25 Abs. 2 der Berufsordnung nicht mehr zu seinen Gunsten angewendet werden.

Auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt nicht vor, weil die strenge Handhabung der Zulassungsbestimmungen dem Schutze und der Sicherstellung einer zuverlässigen Wahrnehmung der in Rede stehenden staatlichen Aufgaben dient und durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Der Beklagte handelt auch nicht ermessensfehlerhaft, wenn er beim Vorhandensein einer gewissen Zahl öffentlich bestellter Vermessungsingenieure die Zulassungsvoraussetzungen streng handhabt

und, wozu er nach dem § 2 Abs. 3 der Berufsordnung berechtigt ist, den Nachweis der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst verlangt, die der Kläger unstreitig nicht besitzt.

.....

Der Kläger hat aber, auch wenn in dem einen oder anderen Falle anders verfahren sein sollte, keinesfalls einen Rechtsanspruch darauf, daß etwaige in anderen Fällen gemachte Fehler in seinem Falle und zu seinen Gunsten wiederholt werden (vgl. die Entscheidung des Senats vom 25.9.1952 im Falle Frerichs - I OVG A 253/52 -).

.....

Um aber eine letztinstanzliche Entscheidung der noch nicht höchst-richterlich geklärten grundsätzlichen Frage der Vereinbarkeit der Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20.1.1938 mit dem BGG. zu ermöglichen, hat der Senat nach § 53 Abs. 2 a u. c des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23.9.1952 (BGBl. I S. 625) gegen dieses Urteil die Revision zugelassen.

.....

Die Grundsteinlegung für das neue Dienstgebäude des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes

Am 23. Juli 1953 wurde auf dem Grundstück am Warmbüchenkamp der Grundstein für das neue Dienstgebäude des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes gelegt, wozu Vertreter der Landesregierung, des Landesvermessungsamtes, der Stadt Hannover und des Staatshochbauamtes I Hannover, das den Entwurf für den Neubau aufgestellt hat, erschienen.

Herr Regierungsdirektor Dr. habil. N i t t i n g e r führte

in seiner Begrüßungsansprache folgendes aus:

"Für die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung ist diese Stunde von großer Bedeutung. Seit Jahren war das Niedersächsische Landesvermessungsamt in alle Winde zerstreut, da das Dienstgebäude der früheren Hauptvermessungsabteilung Hannover, deren Aufgaben das Landesvermessungsamt übernommen hat, vor 10 Jahren dem Krieg zum Opfer gefallen war. Nun soll dieses Amt hier wieder in einem Neubau zusammengeführt werden. Groß ist hierüber die Freude bei allen Bediensteten des Landesvermessungsamtes, die viele Jahre unter schwierigen und zum Teil unhygienischen Verhältnissen haben arbeiten müssen. Sie alle sehnen den Tag herbei, an dem sie in dieses neue Haus einziehen können. Aber auch aus dienstlichen Gründen war der Neubau nicht mehr zu umgehen. Durch die Zusammenführung der Abteilungen des Landesvermessungsamtes wird die notwendige Rationalisierung und weitere Intensivierung der Landesvermessungsarbeiten möglich sein, die aus dringenden Gründen in Angriff genommen werden müssen.

Wenn nun die Niedersächsische Landesregierung der Landesvermessung damit wieder eine neue Heimat gibt, möchte ich hoffen, daß dieses Gebäude bis zum 23. Februar 1955 fertiggestellt sein wird. An diesem Tag jährt sich zum hundertstenmal der Todestag eines der berühmtesten Söhne Niedersachsens, der nicht nur ein Mathematiker von weltweiter Bedeutung war, sondern auch den Grund zur hannoverschen Landesvermessung und darüber hinaus der modernen Geodäsie gelegt hat: Carl Friedrich G a u ß. An diesem Tag wird die gesamte geodätische Welt in ehrfürchtigem Gedenken nach Niedersachsen blicken. Es wäre für die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung eine ganz besondere Genugtuung, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt ihr Landesvermessungsamt endgültig, zweckmäßig und würdig untergebracht wüßte, und es wäre mein größter Wunsch, daß mit der Fertigstellung ein Gaußscher Geist in dieses Haus einziehen möge!"

Die feierliche Grundsteinlegung wurde durch Herrn Staatssekretär Dr. O t t vollzogen; seine Ansprache hatte folgenden Wortlaut:

"Wenn wir hier im Begriffe sind, den Grundstein des neuen Dienstgebäudes für das Niedersächsische Landesvermessungsamt zu legen, so erhebt sich unwillkürlich zunächst die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen Neubaues.

Über Behördenhausneubauten kann man ja geteilter Meinung sein. Ich kann aber versichern, daß die Notwendigkeit d i e s e s Neubaues von der Landesregierung und vor allem vom Niedersächsischen Landtag eingehend geprüft u n d anerkannt worden ist.

Diese Notwendigkeit ergab sich vor allen Dingen aus der gegenwärtigen Unterbringung des Landesvermessungsamtes, die zum Teil unhygienisch und unsozial, im übrigen aber so ist, daß der Dienstbetrieb dadurch in einer nicht länger zu vertretenden Weise beeinträchtigt wird.

Zur Zeit ist dieses Amt an 12 zum Teil weit auseinanderliegenden Stellen in Hannover untergebracht.

Dies bedeutet eine unerträgliche Belastung für den komplizierten technischen Dienstbetrieb, der mehr als bei einer rein verwaltungsmäßigen Tätigkeit engste Zusammenarbeit aller Abteilungen des Amtes erforderlich macht.

Und dann kommt vor allem, was ich ausdrücklich betonen möchte, noch eines hinzu: Die derzeitige Unterbringung des Amtes ist vom Standpunkt der Gefolgschaft aus gesehen so unhygienisch - ich möchte sagen gesundheitsschädigend -, daß es allein schon deshalb eine soziale Pflicht der Belegschaft und deren Gesundheit gegenüber ist, schleunigst eine Änderung zu schaffen.

Ich habe es daher nach Antritt meines Amtes als Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium des Innern als meine vornehmste Pflicht angesehen, für eine baldige Errichtung eines Neubaues einzutreten.

Aber auch die wichtigen Aufgaben, die dieses Amt in Niedersachsen auszuführen hat, waren für die Anerkennung der Notwendigkeit des Neubaues maßgebend.

Im allgemeinen ist in der Öffentlichkeit über die Tätigkeit von Vermessungsdienststellen nur wenig bekannt, und doch spielen sie in jedem neuzeitlichen Staatswesen eine bedeutsame Rolle. Das mit höchster Präzision erstellte Landesdreiecks- und -höhenetz bildet die notwendige Grundlage nicht nur für die Karten selbst, sondern auch für weitgreifende Maßnahmen des Verkehrs, der Bautechnik, wasser- und energiewirtschaftlicher Unternehmungen usw.

Das Endprodukt allen vermessungstechnischen Bemühens, d i e

K a r t e, ist unerlässlich für Verwaltung, Planung, Wirtschaft und Technik.

Jeder der den Raum übersehen, verwalten, erkennen, gestalten und registrieren will, muß sich ihrer bedienen. In zäher und stiller Arbeit wird an diesem in der Öffentlichkeit leider viel zu wenig bekannten Kulturwerk beim Niedersächsischen Landesvermessungsamt gearbeitet.

Bedenkt man außerdem noch, welche Verluste dieses Werk durch den Krieg und den Zusammenbruch erlitten hat und welche besondere Bedeutung ihm in der Zeit des Wiederaufbaues zukommt, so kann man nur wünschen, daß dieses neue Gebäude, das die modernsten Erfordernisse der Technik berücksichtigt, dazu beiträgt, die wichtigen Arbeiten des Landesvermessungsamtes zu fördern.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, an dieser Stelle namens des Herrn Innenministers, dem das Landesvermessungsamt unterstellt ist, allen Stellen, die sich für die Durchführung des Bauvorhabens so tatkräftig eingesetzt haben, meinen ganz besonderen Dank auszusprechen.

Dies gilt vor allen Dingen dem Niedersächsischen Landtag und seinem Haushaltsausschuß und dem Staatshochbauamt I, das den Entwurf aufgestellt und dafür gesorgt hat, daß dieses Projekt so schnell in Angriff genommen werden konnte.

Wenn ich nun zur Grundsteinlegung selbst schreite, so möchte ich meine Wünsche in folgende Worte zusammenfassen:

Möge in diesem Hause Arbeitsfreude herrschen und Segen über der Arbeit walten!

Möge die Arbeit, die von diesem Hause ausgeht, unserem Lande zum Wohle gereichen!

Möge dieses Haus lange und in Frieden in einem geeinten und blühenden Deutschland bestehen!"

Ka.



Das ehemalige Dienstgebäude der Hauptvermessungsabteilung VII
in Hannover, Nikolaistraße 11



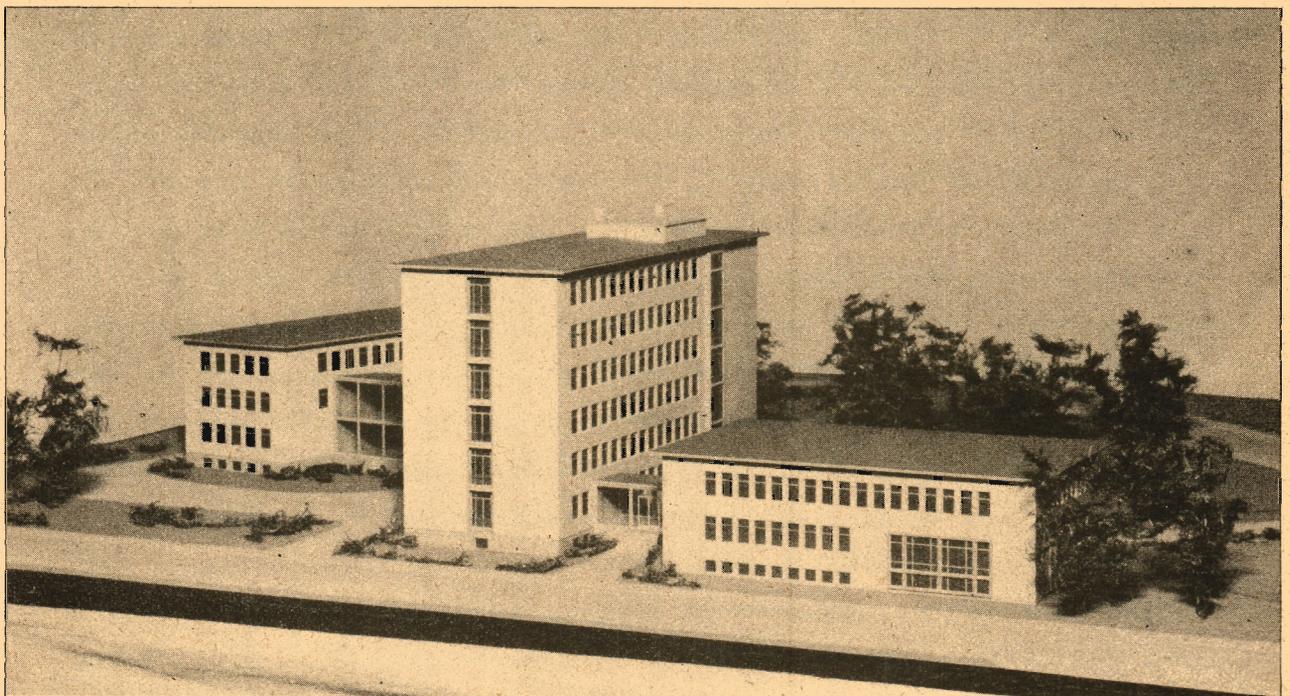
Das ehemalige Dienstgebäude der Hauptvermessungsabteilung VII nach der Zerstörung
am 8./9. Oktober 1943



Regierungsdirektor Dr. Nittinger im Kreise der Bauhandwerker
bei der Grundsteinlegung



Die Grundsteinlegung für das neue
Dienstgebäude des Niedersächsischen
Landesvermessungsamtes durch
Staatssekretär Dr. Ott



Originalgetreues Modell des neuen Dienstgebäudes

Ein Augenzeugenbericht von der Zerstörung des Dienstgebäudes der Hauptvermessungsabteilung VII im Oktober 1943

Gleich nach dem Alarm machten wir uns fertig, schlossen in der Kommandostelle den Fernsprechapparat an, versahen uns hier mit Luftschutzhelmen und Gasmasken und legten Feuerlöschgeräte usw. bereit. Zu uns gesellte sich dann der Technische Angestellte T., der sich gleichfalls zum etwa notwendig werdenden Einsatz bereit machte. Bald wußten wir, daß der Angriff der feindlichen Flieger wieder mal Hannover gelten sollte. Heftige Explosionen und Erschütterungen ließen keinen Zweifel darüber, daß auch unsere nähere Umgebung stark bombardiert wurde. Plötzlich ein furchtbarer Knall: Volltreffer durch Sprengbombe oder Luftmine. Ich selbst hatte gerade nachgesehen, ob die Türen zum Mauerdurchbruch "Brüderstraße" geöffnet seien, und stand beim Einschlag des Geschosses im Luftschutzraum zwischen Kommandostelle und Aktenkeller, als Trümmer der Decke schon auf mich niederprasselten und mich niederwarfen. Der Luftschutzhelm, das ist mir heute klarer denn je, war mein Retter. Einen Schwächeanfall konnte ich überwinden und um Hilfe rufen, die auch gleich zur Stelle war, und mit vereinten Kräften war ich schon nach kurzer Zeit aus den Trümmern heraus. Um die Befreiung eines vor der Kommandostelle verschütteten Hitlerjungen waren B. und T. bemüht. Ihren Anstrengungen ist es, wie ich später erfuhr, gelungen, den Jungen zu retten. T. hat ihn dann in Sicherheit gebracht. Ich selbst hatte Brille, Taschenlampe und Gasmaske verloren und konnte mich des dicken Mörtelstaubes wegen in diesem Teil der Luftschutzräume nicht mehr aufrechterhalten. Soviel ich hier jedoch noch wahrnehmen konnte, mußten die nach dem öffentlichen Luftschutzraum zu gelegenen Kellerräume vollständig eingedrückt worden sein. Viele Menschen hatten hier Schutz gesucht. Meine bange Frage nach B. und Fräulein H. konnte niemand beantworten. Durch den Mauerdurchbruch zum Grundstück "Brüderstraße" und den unversehrt bebliebenen Eingang erreichte ich den vorderen Teil der Luftschutzräume. Die Menschen im unbeschädigt gebliebenen öffentlichen Luftschutzraum hatten sich bis auf eine an den Beinen

verletzte Frau bereits in Sicherheit gebracht. Auch der Nachbarraum schien Stand gehalten zu haben. Die anschließenden Räume waren jedoch ein Trümmerfeld, aus dem Schreien und Hilferufe noch lebender Verschütteter zu uns drangen. R. bot sich an, Hilfe von der Rettungsstelle zu holen. Ob er sie erreicht hat, weiß ich nicht. Inzwischen gelang es, einige der weniger Verschütteten frei zu bekommen und auf Strohsäcke zu betten. Endlich aber kam die ersehnte Hilfe. Bei den nun einsetzenden Rettungsarbeiten hat auch B. wieder tatkräftigste Hilfe geleistet. Ich selbst mußte mich darauf beschränken, die erreichbaren Verschütteten mit Trinkwasser zu erfrischen und beim Abtransport der Geborgenen behilflich zu sein. Vergeblich blieb mein Rufen nach B. und Fräulein H. Wenn beide im Augenblick der Katastrophe sich nicht im öffentlichen bzw. im angrenzenden Luftschutzraum aufgehalten haben, befürchte ich, daß sie Opfer des Luftangriffs geworden sind. Noch sträubt sich der Gedanke, an solche Möglichkeit zu glauben. - Oft habe ich mir während dieser schweren Nachtstunden die Frage vorgelegt, was man neben der Bergung der Menschen zur Rettung des Gebäudes tun könne. Von beiden Seiten lief der Brand der Häuser auf unser Dienstgebäude zu. Vergeblich habe ich mich auf dem Klagesmarkt nach der Feuerwehr umgesehen. Ich wußte keinen Rat mehr, und bald war auch unser Gebäude ein Flammenmeer. Es war einfach nichts mehr zu retten.

Versuche mit Agfa-Directoflex-Papier

Erfahrungsbericht der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts

I. VORBEMERKUNGEN.

Das auf der Technischen Messe 1953 in Hannover erstmalig vorgeführte Agfa-Directoflex-Papier ist ein besonders dünnes photographisches Papier. Es soll zur Anfertigung von lichtpausfähigen Stücken im Reflex- oder Durchleuchtungs-Kopierverfahren, je nachdem die Vorlagen doppel- oder einseitig bezeichnet oder beschriftet sind, dienen. Belichtet wird in der Lichtpausmaschine oder im Kopierrahmen unter Verwendung eines Gelbfilters. Es wird in einem Agfa-Tepa-Bad entwickelt, fixiert und gewässert, wie andere photographische Papiere.

Erforderlich ist also ein Entwickler-Raum und je eine Schale für Entwickeln, Fixieren und Wässern je nach Größe der zu verarbeitenden Formate.

Das Reflex-Kopierverfahren ergibt seitenverkehrte Positiv-Kopien, mit denen normalerweise gute Lichtpausen gefertigt werden können. Das Durchleuchtungsverfahren ergibt dagegen seitenrichtige Kopien (Positive) mit etwas geringerer Strichschärfe. Das Directoflex-Papier wird in Rollen

von 66 cm Breite und 20 m Länge zum Preise von 49,37 DM und von 105 cm Breite und 20 m Länge zum Preise von 78,54 DM

(je qm rd. 3,70 DM) geliefert. Das Papier und der erforderliche Gelbfilter (13,20 DM pro qm) können von der Firma C a l l e & C o. bezogen werden.

II. BELICHTUNG IN DER LICHTPAUSMASCHINE METEM II (2 LAMPEN).

1. Vorlage vergilbter Stückvermessungshandriß mit etwas verblaster Schrift und vielen Haarstrichen, Rückseite beschriftet, Reflexverfahren; Belichtungszeit bei langsamstem Gang der Maschine 14 Minuten = k e i n e b r a u c h b a r e K o p i e .
2. Ausschnitt DIN A 4 aus Stückvermessungshandriß, Reflexverfahren, Belichtungszeit 9 Minuten = e t w a s b e s s e r e K o p i e ; a b e r n i c h t b e f r i e d i g e n d .
3. Ausschnitt aus guter Vorlage, DIN A 4, Reflexverfahren, Belichtungszeit 8 Minuten = n o c h b r a u c h b a r e K o p i e ; a b e r n i c h t b e f r i e d i g e n d .

III. BELICHTUNG IM KOPIERRAHMEN MIT DER 18 AMP.-BOGEN-(STAND)LAMPE.

1. Ausschnitt im Format DIN A 4 aus vergilbtem Stückvermessungshandriß, Reflexverfahren, Belichtungszeit 12 Minuten = s c h ä r f e r e K o p i e a l s i n d e r L i c h t p a u s m a s c h i n e , v o n d e r s i c h e i n e L i c h t p a u s e m i t t l e r e r G ü t e f e r t i g e n l i e ß .
2. Ausschnitt aus guter Vorlage, DIN A 4, Reflexverfahren, Belichtungszeit 10 Minuten = K o p i e , n a c h d e r s i c h

eine Lichtpause mittlerer Güte fertigen lieB.

IV. BELICHTUNG MIT 4 OFFEN BRENNENDEN BOGENLAMPEN DER REPRO-KAMERA.

1. Vergilbte "Situationskarte" mit dünner Zeichnung, Reflexverfahren, Belichtungszeit 2 Minuten = keine brauchbare Kopie und Lichtpause.
2. Ausschnitt aus guter Vorlage, DIN A 4, Reflexverfahren, Belichtungszeit 2 Minuten = brauchbare Kopie und Lichtpause.
3. Ausschnitt aus guter Vorlage, DIN A 4, Durchleuchtungsverfahren, Belichtungszeit 2 1/2 Minuten = unscharfe (verschwommene) Positiv-Kopie und Lichtpause.

V. ZUSAMMENFASSUNG.

Einwandfreie Ergebnisse bei kürzester Belichtungszeit dürften sich mit der hochwertigen 4-Röhren-Quarzlampen-Maschine - wie es auf der Technischen Messe 1953 in Hannover für DIN A 4-Formate vorgeführt wurde - oder mit anderen 4-Röhren-Maschinen erzielen lassen.

Die Belichtungszeit auf den z.Zt. in der Vermessungs- und Katasterverwaltung in der Regel benutzten Lichtpausgeräten ist zu lang.

Die bisher auf 3 verschiedenen Lichtpausmaschinen und einem pneumatischen Kopierrahmen vorgenommenen Versuche waren - insbesondere bei größeren Formaten - in keiner Weise befriedigend. Es wurde daher von einer Verwendung trotz umfangreicher Anwendungsmöglichkeiten Abstand genommen.

Im einzelnen ergaben sich folgende Vor- und Nachteile:

1. Vorteile des Directoflex-Verfahrens (sofern vorstehende Voraussetzungen zutreffen):
 - a) Anfertigung unmittelbarer, lichtpausfähiger Stücke ohne Negativ nach nichtpausfähigen und zweiseitig bezeichneten Vorlagen,
 - b) Ersparnisse von Papierkosten auf 1 qm im Vergleich zum üblichen Alunaverfahren:

Alunaverfahren (Transparent)	rd. =	13,70 DM
Directoflex-Verfahren	rd. =	3,70 DM
Ersparnis	=	<u>10,00 DM</u>

c) kurze Entwicklungszeit.

2) Nachteile des Directoflex-Verfahrens:

- a) Nachtragungen auf der im Reflexverfahren entstandenen Kopie erschwert und ohne Lichtkasten nicht möglich, da seitenverkehrtes Positiv,
- b) im Durchleuchtungsverfahren entstandene seitenrichtige Positiv-Kopie zeigt nicht genügend Schärfe.
- c) In der Lichtpausmaschine und im Kopierrahmen zu lange Belichtungszeiten.
- d) Das Directoflex-Papier ist nicht rasurfähig.

Wiederkehrende Mängel in der Ausbildung

der vermessungstechnischen Behördenangestellten im Prüfungsfach »Katasterwesen«

Von Beh. gepr. Vermessungstechniker Pfannkuch,
Mitglied des Hauptprüfungsausschusses für vermessungstechnische Behördenangestellte

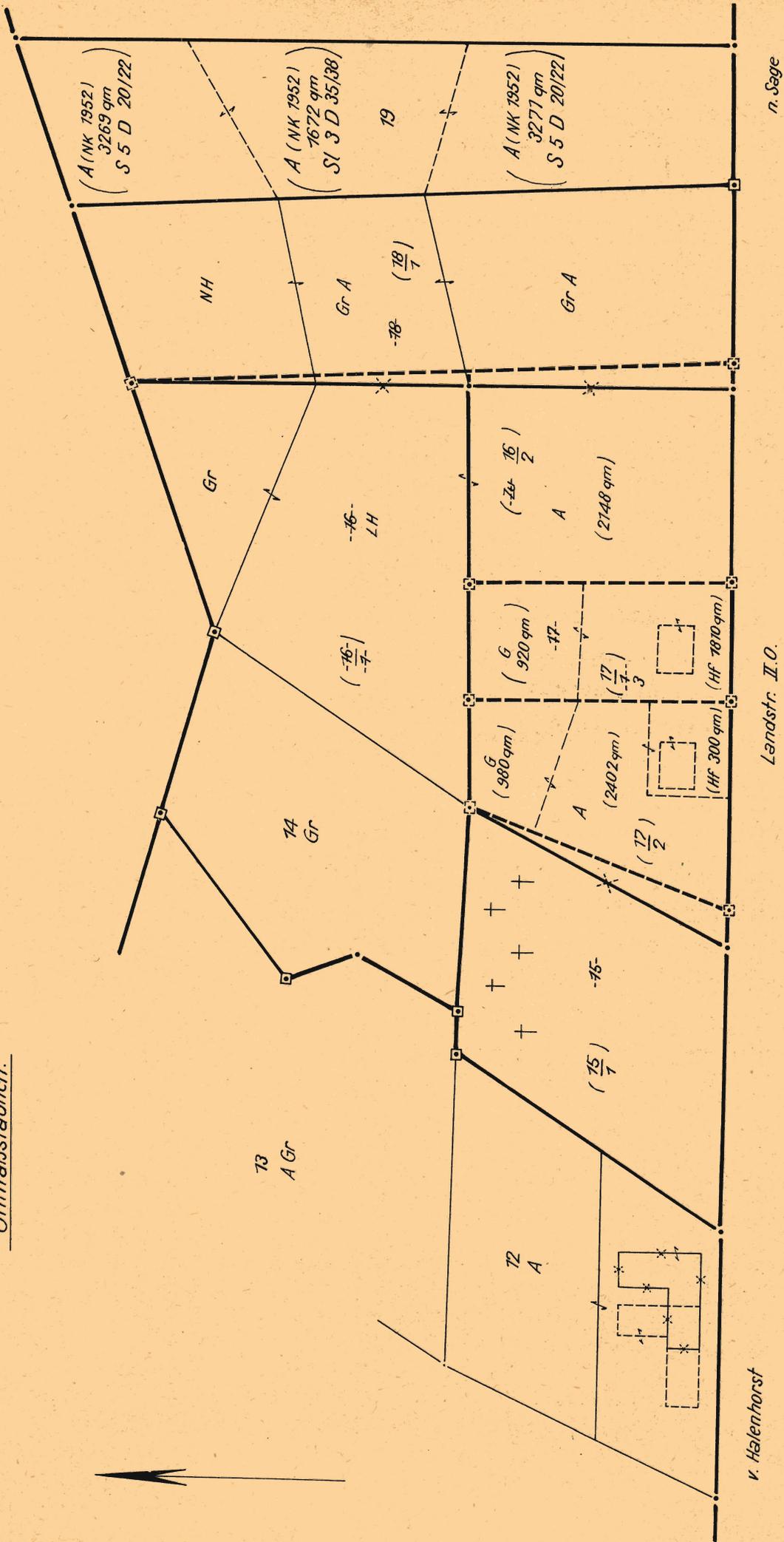
Die im Prüfungsfach "Katasterwesen" im Herbsttermin 1953 gestellte Aufgabe zeigte in den Lösungen Ergebnisse, die nur in wenigen Fällen befriedigen konnten. Mit nachfolgenden Ausführungen will ich die wiederholt vorgekommenen Fehler aufzeigen. Diese sollen gleichzeitig dem Nachwuchs weitere Anregungen zur Vorbereitung auf die Prüfung geben.

Folgender Sachverhalt lag der Aufgabe zu Grunde:

Aus dem Flurstück 17 sind 2 Baustellen abgetrennt worden (siehe Zeichnung). Die Restfläche hat der Eigentümer des Flurstücks 16 erworben. In Ausführung der Messung ist folgendes festgestellt worden:

Gemeindebezirk : G.
 Gemarkung : H
 Flur : 1

Unmaßstäblich.



Anmerkung: 1.) Der neue Bestand ist durch unterbrochene Linien dargestellt.
 2.) Neue Angaben und neu gebildete Flurstücksnummern sind eingeklammert.
 3.) Fortgeführte Flurstücksnummern sind ---- gestrichen.

1. Für die Grenze zwischen den Flurstücken 16, 17 und 18 ist ein Aufnahmefehler festgestellt, dessen Berichtigung die Beteiligten in der Grenzverhandlung beantragt haben.
2. Die Grenze zwischen den Flurstücken 15 und 17 ist infolge eines Zeichenfehlers unrichtig in der Katasterkarte dargestellt.
3. Bei dem Flurstück 19 hat sich die Nutzungsart verändert.
4. Bei dem Gebäude auf dem Flurstück 12 liegt ein Kartierungsfehler vor.
5. Bei dem Wohnhaus auf dem westlichen Trennstück handelt es sich um ein "Gebäude auf fremdem Grund und Boden".

Zur Lösung der Aufgabe waren in der beigegebenen Zeichnung

- a) die Numerierung der Flurstücke durchzuführen (Zuflurstücke),
- b) der Veränderungsnachweis aufzustellen und
- c) die Veränderungen in das Flurbuch zu übernehmen, in der Annahme, daß die Beschwerdefristen abgelaufen und die Erwerber der Baustellen in das Grundbuch eingetragen sind.

NUMERIERUNG:

1. Die Unsicherheit zur Lösung der Aufgabe zeigte sich schon bei der Numerierung der Flurstücke. Die Umnummerierung der Flurstücke 15, 16 und 18 aus Anlaß des Zeichen- bzw. Aufnahmefehlers ist richtig behandelt. Für das Flurstück 17 war ebenfalls **n u r e i n e U m n u m e r i e r u n g** notwendig. Die hier in den meisten Fällen ausgeführte Doppel-Umnummerierung (a) Zeichenfehler, b) Aufnahmefehler) mußte vereinfacht werden.
2. Von der Numerierung als Zuflurstück wurde laut Aufgabe nur das Reststück des Flurstücks 17 bzw. 17/1 und das Flurstück 16 bzw. 16/1 betroffen.

Man kann einer gestellten Aufgabe aus Unkenntnis nicht damit ausweichen, daß eine andere Lösung gewählt wird. Es sollte hier bewußt die Kenntnis von dem Gebrauch der Zuflurstücke nachgewiesen werden.

Zu beachten ist jedoch, daß das Zuflurstück seinen Charakter nach der Umschreibung im Grundbuch verliert (d.h. "zu" ist wieder

zu streichen).

VERÄNDERUNGSNACHWEISE:

1. Die Aufstellung der Veränderungsnachweise, so häufig auch diese in der Praxis vorkommen, zeigt immer wieder Mängel auf, die eigentlich vermieden werden sollten.

In der gestellten Aufgabe handelt es sich um Flurstücke, für die bereits das Reichskataster aufgestellt ist (siehe Flurbuchbestand).

- a) Die Flurstücke 17, 18 und 19 führen zusätzliche Bezeichnungen zu den Nutzungsarten (NK 1937, NK 1930, NK 1952). Diese Zusätze waren im Flurbuch angegeben und sind daher auch im aufzustellenden Veränderungsnachweis in den Spalten 5 und 11 (Nutzungsart) nachzuweisen (vgl. Rösch-Kurandt S. 219).
- b) Die Flächen der Nutzungsarten und die Ertragsmeßzahlen sind im VN wie im Liegenschaftsbuch zusammenzufassen. Dabei sind die Nutzungsarten A und AGr als A, die Nutzungsarten Gr und GrA als Gr und die Nutzungsarten LH, NH und LNH als H nachzuweisen. Die obigen Ausführungen beziehen sich in unserer Aufgabe auf die Flurstücke 16, 18 und 19 (vgl. hierzu Ausführungen Rösch-Kurandt S. 219 und RFE 29³ und S. 39 - 41).
- c) Das westliche Trennstück des Flurstücks 17 weist (lt. Aufgabe) folgende Angaben hinsichtlich der Nutzungsarten und Flächen aus:

Hf	=	300 qm	} siehe Zeichnung
A	=	2402 qm	
G	=	980 qm	

Im aufgestellten VN sind oftmals diese Angaben unverändert angehalten worden, ohne zu bedenken, daß ein Übergang von der Nutzungsart "A" nach "G" nicht ohne Nachschätzung erfolgen kann. Nur wenige Kandidaten fügten der Nutzungsart den erläuternden Klammervermerk (jetzt G) hinzu (vgl. hierzu die Ausführungen "Nutzungsartenänderungen im neuen Liegenschaftskataster" - Heft 2/1951 - Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).

d) Das Trennstück 17/3 (siehe Zeichnung) enthält die Flächen

Hf = 1810 qm und

G = 920 qm.

Zur Lösung der Aufgabe darf unter Anwendung der Bestimmungen hier nur **e i n e** Nutzungsart und **e i n e** Fläche gebildet werden (Hf = 2730 qm) (vgl. Rösch-Kurandt S. 168).

e) Der Nachweis des Zuflurstücks im VN stößt oft auf Schwierigkeiten. Die Ausfüllung der Spalte 14 im VN beschränkt sich lediglich auf die Zusammenstellung der Zuflurstücke (RFE Anlage 5 c).

f) Die weiteren vorgekommenen Mängel bei der Aufstellung der VN:

(a) Fehlende Hinweise in Spalte 15 auf die weiteren Fortführungen der Flurstücke (RFE 28).

(b) Fehlende Hinweise in Spalte 15 auf die Seiten (hier fingiert angeben) des Flächenberechnungsheftes bei den Flurstücken, für die zur Fortführung des Flurbuchs ein besonderer Ausweis in der Flächenberechnung erforderlich ist (RFE 31 (2) b) und Muster Anlage 5 b und 5 c S.39-47).

(c) Fehlende Hinweise in Spalte 15 auf den Jahrgang und die Nummer des GVN bei den Veränderungen, die mit Gebäudeveränderungen zusammenhängen (hier Flurstück 17/2 und 17/3) RFE 31 (2) a).

(d) Die Angaben für den Erwerber sind rot zu unterstreichen bzw. durch die endgültigen Angaben in der VL zu ersetzen. In der Regel genügt es, wenn der rote Strich ausgekreuzt wird (RFE 28 (2) und 68).

(e) Die Ertragsmeßzahlen werden in den Spalten 7 und 13 nicht aufgerechnet (RFE 29 (4)).

(f) Die Aufrechnung der Flächen der einzelnen Nutzungsarten in den Spalten 6 und 12 und die Bildung der Zu- und Abgänge in Spalte 14 waren oft unrichtig. Ursache: fehlerhaft kategorisiert wie z.B. 1 b), 1 c), 1 d).

FORTFÜHRUNG DES FLURBUCHES:

1. In den wenigsten Fällen ist die Berichtigung des Kartierungsfehlers für das Gebäude (Flurstück 12) mit einem Hinweis in Spalte 17 des Flurbuches von dem Kandidaten beachtet worden.
2. Mit Runderlaß vom 1.4.1953 - I/8 Verm - 3120 A - 224/53 - ist die Ziffer 69² im RFE geändert. Danach sind bei den bisherigen Eintragungen im Flurbuch sämtliche Angaben in den Spalten 2-14 zu streichen unter Anbringung eines Vermerks in Spalte 1.

Verschiedene Kandidaten haben die Fortführung noch nach der alten Vorschrift durchgeführt, indem nur die Spalte 2 (Flurstück) gestrichen ist.

3. Eine Ausnahme zu dem Vorerwähnten macht Ziffer 70¹ des RFE. In unserer Aufgabe trifft dieses auf die Fortführung für das Flurstück 19 zu.
4. Die weiteren fehlerhaften Eintragungen im Flurbuch leiten sich aus den Ergebnissen des VN ab und sollen hier nicht wiederholt werden.

Merkkartei

Mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend soll die Merkkartei nunmehr in 2 Abteilungen herausgegeben werden. Der erste Teil mit rd. 900 Schlagworten umfaßt die Sachgebiete "Organisation", "Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten", "Personalangelegenheiten" (in weitestem Sinne) und das "Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Beschaffungswesen". Er soll zum 1. Dezember 1953 ausgeliefert werden. Der zweite Teil, umfassend die technischen Fachgebiete "Landesvermessung", "Katastervermessung", "Katasterwesen allgemein" sowie das "Gebühren- und Kostenwesen" mit rd. 750 Schlagworten, wird z.Zt. noch überarbeitet, kann aber leider voraussichtlich erst zum 1. April 1954 geliefert werden. Wir bitten um Nachsicht, daß sich die Herausgabe des Werks zu dem in Heft 4 der Nachrichten vorgesehenen Termin bei dem Umfange nicht hat verwirklichen lassen.

Für die Zerlegung in zwei Teile sprechen praktische Vorteile

beim Gebrauch; der Verwaltungsteil wird in erster Linie von den im Verwaltungsdienst eingesetzten Beamten, der zweite Teil jedoch vornehmlich von den übrigen Beamten und Angestellten benutzt werden.

Der Preis für den ersten Teil beträgt bei der ganz geringen Auflage des Werkes 17,- DM. Die Kosten für den zweiten Teil werden sich je nach der Zahl der nach der Zerlegung noch zu erwartenden Nachbestellungen auf 8,- bis 10,- DM belaufen.

Hatscher.

Hölper.

Prüfungsaufgaben aus der Vermessungsinspektorprüfung Fachrichtung »Katastervermessung« am 15.9.1953

PRÜFUNGSFACH 1 : VERMESSUNGSTECHNIK

A u f g a b e 1 a

Tabelle:

Standpunkt	Zielpunkt	Mittel aus allen Beobachtungen	e
°A 97 <u>exz.</u>	T.P. 5	0, 00 00	1,500 m
	A 97	112,55 85	
	B 121	208,94 80	
<u>G.-K.-Koordinaten:</u>			
T.P. 5 :	35 72 809,08	57 63 766, 56	
°A. 97 :	35 72 799,83	57 66 811, 21	
T.P.(A) 53 :	35 73 193,30	57 67 503, 84	
Gegebene Abschlußneigung $\nu_{53}^3 = 46, 0497^g$			

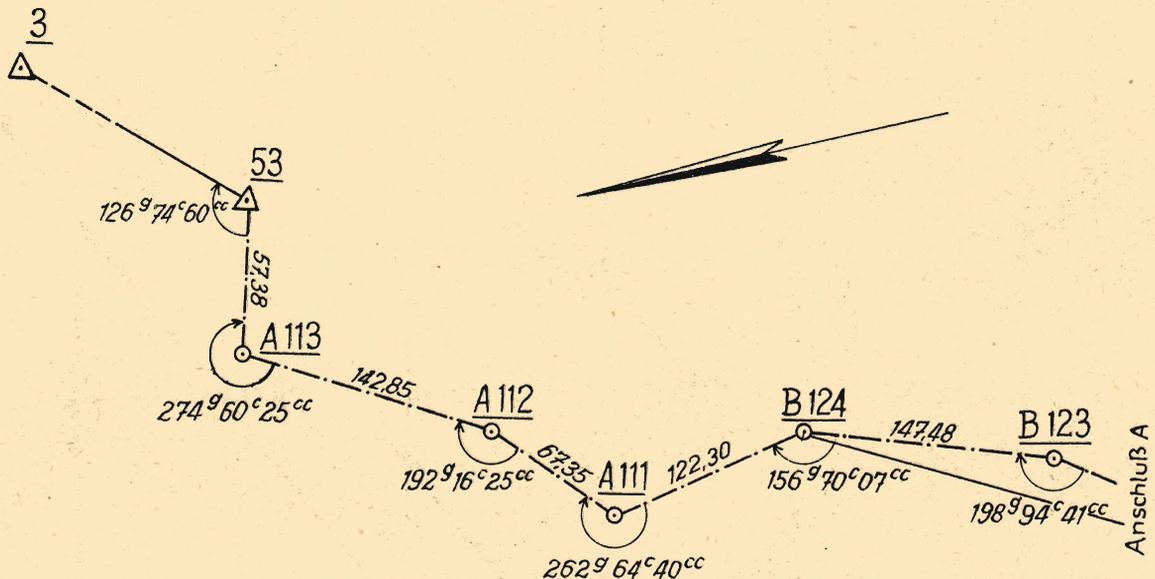
HILFSMITTEL: 5-stellige Logarithmentafel neuer Teilung, einfacher Rechenschieber, Trig.Form. 4, 8, 13/14 und 19.

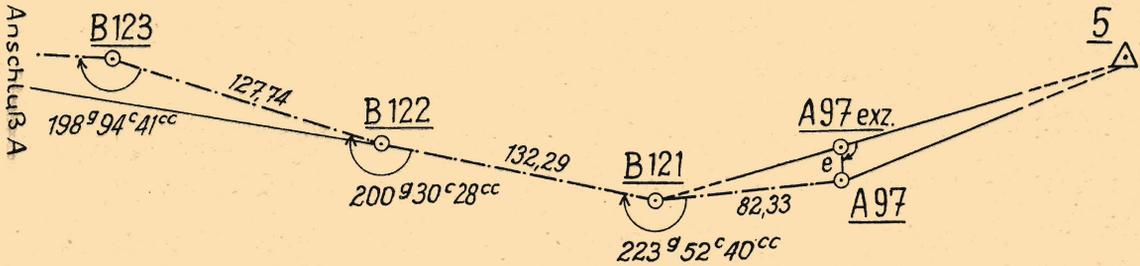
LÖSUNGSFRIST: 5 Stunden (anschließend ist Aufgabe Nr. 1 b zu lösen. Falls Aufgabe Nr. 1 a früher abgegeben wird, kann Aufgabe Nr. 1 b bereits vorher ausgehändigt werden).

SACHVERHALT: Zur Durchführung einer Landstraßenschlußvermessung wurde ein neuer Polygonzug zwischen dem \odot A 97 und dem TP(A) 53 erkundet. Dabei stellte sich heraus, daß noch 4 Punkte einer älteren Polygonisierung, nämlich \odot B 121 bis \odot B 124 augenscheinlich unverseht vorhanden und zweckmäßig jetzt Neubestimmt werden mußten. Zu den Winkelmessungen diente ein Theodolit Wild T 1. Die Strecken wurden mit einem Feinmeßband bei 10 kg Spannung unter Berücksichtigung der Temperatur gemessen.

Auf dem Punkt A 97 konnte nicht zentrisch beobachtet werden. Auch zwischen den Punkten B 124 und B 123 befand sich ein Hindernis, das aber durch Messung der Richtung B 124 - B 122 überwunden werden konnte, während auf \odot B 123 die Beobachtung des Brechungswinkels zwischen \odot B 122 und \odot B 124 möglich war.

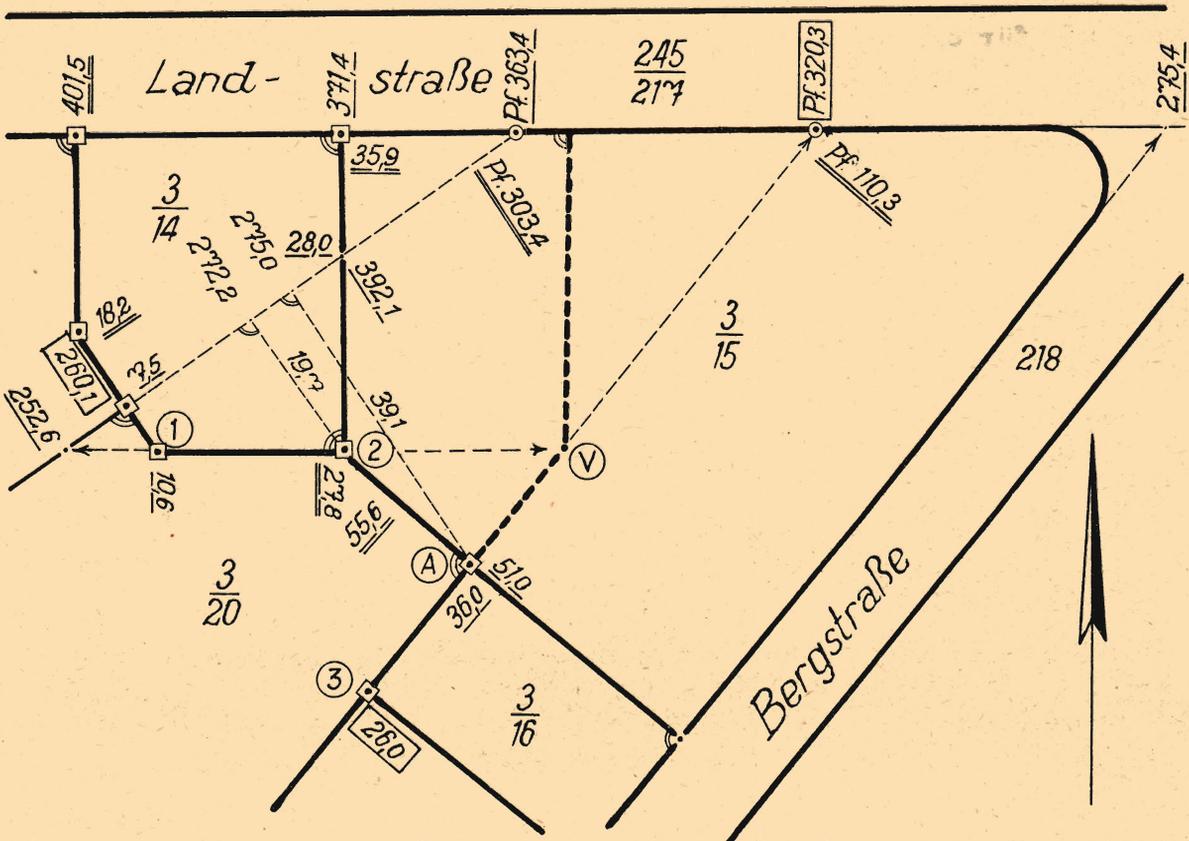
AUFGABE: Der Polygonzug ist vom Punkte A 97 aus u n u n t e r b r o c h e n bis zum TP(A) 53 durchzurechnen. Es sind weder Kontrollen für die Δy und Δx noch Längen- oder Querfehler zu berechnen. Die gegebenen Werte sind in der Skizze und der Tabelle enthalten.





A u f g a b e 1 b

AUFGABE: Von dem Flurstück 3/15 soll ein Bauplatz, angrenzend an 3/14 und 3/20, abgetrennt werden, und zwar so, daß die östliche Grenze des Bauplatzes rechtwinklig von der Landstraße (Flurstück 245/217) auf den Punkt (V) und von dort auf den alten Grenzpunkt (A) verläuft. Punkt (V) wird durch den Schnitt der Verlängerungen (1) (2) über (2) und (3) (A) über (A) gebildet. Die Absteckungsmaße (2) - (V) und (A) - (V) sind zu berechnen.



HILFSMITTEL: Rechenschieber oder Logarithmentafel, Funktionstafel,
LÖSUNGSFRIST: 1 Stunde (bei Zeitmangel ist der Lösungsgang zu schildern).

PRÜFUNGSFACH 2 : KARTENTECHNIK

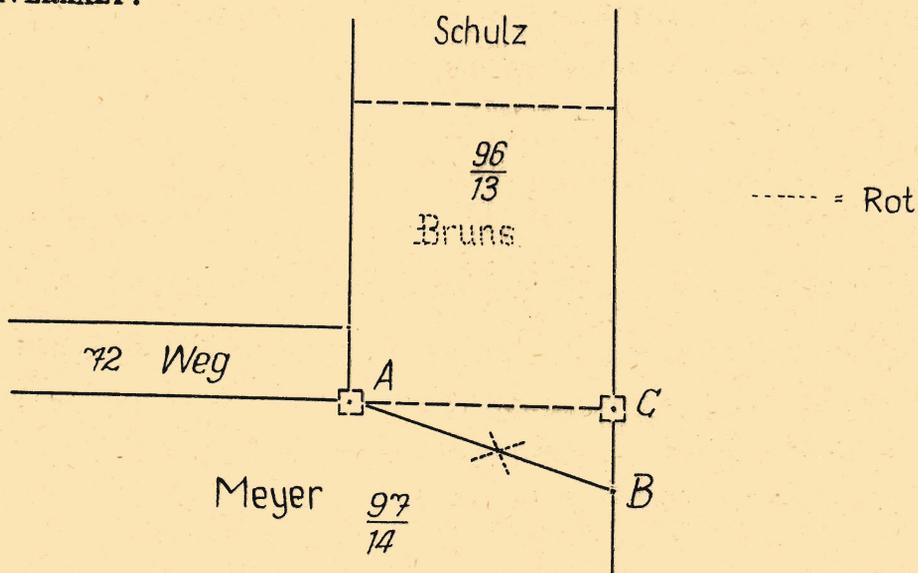
AUFSATZ: Das Flachdruckverfahren zur einfachen Vervielfältigung von Karten und Plänen. Es sind alle drucktechnischen Vorgänge zu beschreiben, die von der Übertragung der Originalzeichnung auf die verschiedenen Druckträger zum fertigen Auflagedruck führen.

HILFSMITTEL: Keine

LÖSUNGSFRIST: 3 Stunden

PRÜFUNGSFACH 3 : LIEGENSCHAFTSKATASTER

SACHVERHALT:



Der Landarbeiter Bruns erscheint im Katasteramt N. und beantragt die Vermessung eines Trennstücks, das er von dem Landwirt Schulz erworben hat (siehe Skizze). Die Grenze des Trennstücks soll nach seinen Angaben parallel zur Grundstücksgrenze A C verlaufen. Bruns bittet, ihm nach erfolgter Vermessung die Auflassungsschriften zu übersenden, damit die Auflassung und Eintragung ins Grundbuch erfolgen kann. Das Grundstück liegt nicht im Wohnsiedlungsgebiet.

Bei der Bearbeitung des Antrages stellt sich heraus, daß die Grenze zwischen Schulz und Meyer bei einer im Jahre 1928 erfolgten Grenzherstellung unrichtig festgelegt worden ist. Nach den Kataster-

unterlagen verläuft die rechtmäßige Grenze von A nach B, während sie 1928 unrichtig von A nach C festgelegt worden ist. Die Katasterkarte ist s.Zt. in der Form der Beseitigung eines Aufnahmefehlers berichtigt und die neuen Flächeninhalte eingeführt worden. Diese Abweichung wird den Beteiligten in der Örtlichkeit eingehend erläutert. Während Schulz darauf besteht, daß der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, beruft sich Meyer auf die bei der Grenzherstellung gefertigte Grenzverhandlung, in der auch Schulz durch seine Unterschrift die jetzige Grenze A C anerkannt habe. Er weist auch je einen Grundbuchauszug älteren und neueren Datums vor, aus denen ersichtlich ist, daß die Fläche seines Grundstücks größer geworden ist, und macht geltend, daß ihm somit nach dem Grundbuch auch die fragliche Fläche A - B - C gehöre.

AUFGABE: Es ist zu erläutern und zu begründen, welche Auskünfte dem Antragsteller Bruns und den Eigentümern Schulz und Meyer zu geben sind und welche Möglichkeiten sich ergeben, die unrichtige Grenzfeststellung von 1928 zu berichtigen.

HILFSMITTEL: Keine

LÖSUNGSFRIST: 3 Stunden.

PRÜFUNGSFACH 4 : GESETZES- UND VERWALTUNGSKUNDE.

AUFSATZ: Welche Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen sind im niedersächsischen Raum außer der Katasterverwaltung am Vermessungswesen beteiligt und welche vermessungstechnischen Aufgaben haben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu erfüllen?

HILFSMITTEL: Keine

LÖSUNGSFRIST: 3 Stunden.

PRÜFUNGSFACH 5 : HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN.

SACHVERHALT: Der Oberregierungs- und -vermessungsrat N. - Besoldungsgruppe A 2 b - ist durch Erlaß des Herrn NMdI. vom 15.4.1952 - I/8 Verm - Pers.N./15.4.1952 - aus dienstlichem Anlaß mit Wirkung vom 1.7.1952 von der Regierung in Osnabrück an die Regierung in Lüneburg versetzt worden. Der Beamte ist verwitwet mit eigenem Hausstand. Sein letzter Wohnsitz war Melle. Zu seinem Haushalt gehören 3 Kinder:

Horst, geb. am 30. 4. 1936, Schüler,
Eugen, geb. am 11.10. 1945, Schüler,
Renate, geb. am 7. 5. 1949

und 1 Wirtschafterin.

N. hat seinen Dienst am 2.7.1952 in Lüneburg angetreten. Die Versetzungsreise wurde durchgeführt am 1. und 2.7.1952. Der Beamte hat seinen Umzug von Melle nach Lüneburg am 1.4.1953 auf dem Landwege durchgeführt.

Er beantragt am 15.6.1953 (eingegangen am 17.6.1953) unter Vorlage einer Reise- und einer Umzugskostenrechnung

- 1) Reisekostenvergütung für die Versetzungsreise nach Anlage A
- 2) Umzugskostenentschädigung nach Anlage B.

Von dem Beamten ist dienstlich versichert, daß sein Umzugsgut zur Hauptsache bestand aus

1 Wohnzimmer, 1 EBzimmer, 1 1/2 Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, 1 Küche.

Dem Umzug ist ein Umzug gleicher Art infolge Versetzung am 1.10. 1950 vorhergegangen.

Die Entfernung von Osnabrück nach Lüneburg beträgt

auf der Eisenbahn = 246 km,
auf dem Landweg = 233 km,

von Melle nach Lüneburg

auf der Eisenbahn = 240 km,
auf dem Landweg = 220 km.

Die Umzugskostenentschädigung nach § 4 (1 a) UKG beträgt:

In Stufe	Grundbetrag bis 5 km DM	Steigerungsbeträge	
		über 5 km bis 100 km für jede 5 km DM	über 100 km bis 400 km für jede weiteren 25 km oder Teile davon DM
I a	940	28	42
I b	690	20	34
II	430	14	27
III	300	10	20

Eine Fahrkarte der Bundesbahn kostet

von Osnabrück	nach Bremen	2.Klasse	= 13,50 DM
von Bremen	nach Lüneburg	2.Klasse	= 13,50 DM
von Melle	nach Lüneburg	2.Klasse	= 24,-- DM
von Melle	nach Lüneburg	3.Klasse	= 16,-- DM.

Der Zuschlag für Eilzüge beträgt in jeder Klasse

bis 100 km	= 0,50 DM,
von 100 bis 200 km	= 1,-- DM,
von 200 bis 300 km	= 1,50 DM.

Für die Beförderung von Hunden erhebt die Bundesbahn eine Gebühr in Höhe des halben Fahrpreises 3.Klasse.

AUFGABE:

1. Die Reisekostenrechnung ist unter Beifügung einer Aktenverfügung festzustellen und zur Zahlung anzuweisen.
2. Die Umzugskostenrechnung ist unter Beifügung einer Aktenverfügung festzustellen und zur Zahlung anzuweisen.

Zu 1. und 2.: Für die Bearbeitung erforderliche fehlende Angaben können beliebig gewählt werden.

HILFSMITTEL: Keine

LÖSUNGSFRIST: 3 Stunden.

Regierungsvermessungsrat Heinz Hartmann †

Am 17. Juli 1953 ist Regierungsvermessungsrat Heinz Hartmann, Katasteramt Fallingbostel, auf der Fahrt in den Urlaub tödlich verunglückt.

Heinz Hartmann wurde am 26.9.1908 in Bielefeld geboren. Nach der II. Staatsprüfung war er kurze Zeit als Vermessungsingenieur bei der Reichsbahndirektion in Halle beschäftigt und wurde am 1.10.1935 als Vermessungsassessor in die Preußische Katasterverwaltung übernommen.

Hartmann befand sich seit dem 21. August 1939 im Wehrdienst.

Nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft war Hartmann in

Niedersachsen zunächst bei der Neumessung Rastdorf (Hümmling) und seit dem 1.4.1948 auf dem Katasteramt Fallingbostel als Amtsleiter tätig.

Regierungsvermessungsrat Heinz Hartmann ist allen denjenigen, die mit ihm zusammenarbeiteten - den ihm dienstlich Nachgeordneten, seinen Kollegen und seinen Vorgesetzten - als Mensch und als Fachmann stets Beispiel, ja Vorbild gewesen. Das Katasteramt Fallingbostel dankt seiner unermüdlichen, zielstrebigen, bescheidenen und aufrichtigen Arbeitsweise viel. Durch sein umfassendes Wissen, seine vielseitigen Interessen, sein wahres Menschsein hat er sich bei allen denen, mit denen er dienstlich zusammenkam, und darüber hinaus in weiten Kreisen der Öffentlichkeit in Fallingbostel Achtung, Anerkennung und Liebe erworben.

Wir trauern mit seiner Frau und mit seinen 4 Kindern um den Entschlafenen, der in Fallingbostel zur letzten Ruhe gebettet wurde.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Na.

Das 2. Treffen der NVuKV. in Hannover

Am 16. Oktober d. Js. fand in Hannover das 2. Treffen der NVuKV statt. Die Teilnehmer, deren Zahl alle Erwartungen übertraf und unter denen sich auch erfreulicherweise viele Pensionäre befanden, waren aus allen Teilen des Landes zusammengekommen und bewiesen damit ihre enge Verbundenheit zu unserer Verwaltung. In seinem Festvortrag bot Herr Regierungsdirektor Dr. habil. Nittinger einen Überblick über die Entwicklung der NVuKV, die, wie er ausführte, mit Stolz auf ihre bisherigen Leistungen zurückblicken könne und in der innigen Verflechtung von Kataster- und Landesvermessung eine Organisationsform gefunden habe, durch die die besten Möglichkeiten zur wirtschaftlichsten Erfüllung ihrer Aufgaben gegeben sind. Ein Fußballspiel der kombinierten Mannschaft des Landesvermessungs- und Katasteramts Hannover gegen das Vermessungsbüro der Bundesbahndirektion Hannover (0:2) leitete zum unterhaltenden Teil über. Die Abendveranstaltung in den schönen Räumen des neuen Studentenhauses brachte mit großem Beifall aufgenommene Darbietungen aus den Reihen der Angehörigen der NVuKV, Tanz nach den Klängen einer ausgezeichneten Kapelle und - wovon besonders gern Gebrauch gemacht wurde - viel Gelegenheit, das Wiedersehen mit alten Bekannten zu feiern.

Ka.

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

			Nr.d.Dienstaltersliste	
			alt	neu
<u>Beamte des höheren Dienstes</u>				
I. <u>Ausgeschieden:</u>				
a) durch Übertritt in den Ruhestand				
RuVR. Schulz, Präs.Oldenburg	31.	7.53	C 1	-
RVR.(RuVR.a.D.) Timcke, KA. Verden	30.	9.53	D 10	-
b) auf Antrag entlassen				
RVR. Dr. Lichte, NLVA (Kart.Abt.)	4.	9.53	D 72a	-
c) infolge Todesfall				
RVR. Hartmann, KA. Fallingbostel	15.	7.53	D 59	-
d) nach Ablegung der Großen Staatsprüfung				
RVRef. Dautert, Reg.Bez.Osnabrück	17.	7.53	F 31	-
RVRef. Janda, Reg.Bez.Hildesheim	17.	7.53	F 34	-
II. <u>Ernannt:</u>				
a) zum Regierungs- und Vermessungsrat				
RVR. Dr. Gerardy, Reg.Präs.Hannover	1.	7.53	D 53	C 16
b) zum Regierungsvermessungsrat				
AssdV. (RVR.z.Wv.) Schöne, KA.Celle	1.	5.53	P 6a	D 55 b
(Anstellung 11.9.39)				
AssdV. (RVR.z.Wv.) Böttcher, KA.Vechta ..	1.	5.53	P 10a	D 41a
(Anstellung 1.10.36)				
AssdV. (RVR.z.Wv.) Endewardt,				
KA. Osnabrück	3.	5.53	P 13	D 67a
(Anstellung 15.10.41)				
AssdV. (RVR.z.Wv.) Hartmann,				
KA. Osnabrück	1.	5.53	P 10b	D 44 a
(Anstellung 1.5.39)				
AssdV. (RVR.z.Wv.) Wandelt, NLVA.	11.	5.53	P 15	D 79
(Anstellung 12.10.43)				
RVAss. Barke, KA.Salzgitter	1.	8.53	E 6a	D 96

III. Wiederverwendet:

als Regierungs- und Vermessungsrat

RVR. (RuVR.a.D.) Dr. Harms, Präs.Oldenburg .. 1. 8.53
(Anstellung 1.2.41)

Nr.d.Dienst- altersliste	
alt	neu

D 39a C 1

IV. Versetzt:

RVR. (RuVR.a.D.) Dr. Harms, v.KA. Oldenburg .
z. Präs. Oldenburg 1. 8.53

D 39a -

RVR. Meyer, v.KA.Lüchow, z.KA.Fallingbostel . 1. 9.53

D 30a -

RVR. Heinemann, v.KA.Wildeshausen
z.KA.Verden 1.10.53

D 25 -

RVass. Hintze, v.KA. Holzminden
z.KA. Wildeshausen 1.10.53

E 5 -

RVR. Wandelt, v.NLVA. z.KA. Hannover 1.10.53

D 79 -

V. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb. am	Dipl. Haupt- prüfg.	Vorbereitungsdienst			
				einbe- rufen	been- det		
Hildebrandt, Hubertus	Lüneburg	30.3. 27	19.12. 52	1.10. 53	30.6. 56	-	F 75
Jäckel, Siegfried	Hannover	13.12. 19	13.12. 50	1.10. 53	30.6. 56	-	F 70
Kettler, Rudolf	Aurich	25.8. 19	16.2. 51	1.10. 53	30.6. 56	-	F 71
Schuhmacher, Heinrich	Aurich	19.1. 26	12.11. 51	1.10. 53	30.6. 56	-	F 72
Carels, Karl-Heinz	Oldenburg	31.10. 23	16.11. 51	1.10. 53	30.6. 56	-	F 73
Schneider, Hans-Karl	Hannover	25.10. 20	28.8. 52	1.10. 53	30.6. 56	-	F 74

VI. Beauftragungen:

RVR. Heinemann, mit der Leitung des
KA. Verden beauftragt 1.10.53

D 25 -

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ausgeschieden:

durch Übertritt in den Ruhestand

VI. Beye, KA. Einbeck 31. 8.53

I 32 -

VI. Borchers, KA. Norden 31. 8.53

I 15 -

			Nr. d. Dienst-	
			altersliste	
			alt	neu
II. <u>Ernannt:</u>				
zum Vermessungsinspektor				
a.p.VI. Gätke, KA. Oldenburg	1.	4.53	K 40	I 228a
a.p.VI. Nordmann, KA. Wildeshausen AST. Delmenhorst	1.	7.53	K 42	I 231a
III. <u>Wiederverwendet:</u>				
als Vermessungsinspektor				
VOI. a. D. Werner, Karl, KA. Lüchow	1.	7.53	-	I 145a
(geb. 20.2.96, Fachprfg. 1.4.38, Anstellung 1.1.26, VI.1.12.40)				
IV. <u>Versetzt:</u>				
VOI. Heinz, v. NLVA. (Trig. Abt.), z. NMdI.	1.	4.53	H 51	A 7 a
VI. Kopp, v. Reg. Hannover, z. NLVA. (Kart. Abt.)..	1.	7.53	I 256	-
VI. Hinrichsen, v. KA. Lüchow z. KA. Harburg-Land	1.	8.53	I 189	-
VI. Martin, v. KA. Hameln, z. NLVA. (Neum. Abt.) .	1.	8.53	I 62	-
VI. Müller, v. KA. Hannover, z. KA. Syke	1.	8.53	I 262	-
a.p.VI. Weber, v. KA. Bückeburg z. KA. Hannover	1.	8.53	K 27	-
V. <u>Übernommen auf Planstelle:</u>				
VI. (VOI. a. D.) Schulz	1.	4.53	I 10	-
VI. Döring	1.	4.53	I 22	-
VI. Tobias	1.	4.53	I 38	-
VI. (VOI. a. D.) Lenze	1.	4.53	I 39	-
VI. Heuser	1.	4.53	I 40	-
VI. Lange	1.	4.53	I 56a	-
VI. Martens	1.	4.53	I 75	-
VI. Schröder	1.	4.53	I 75a	-
VI. Bernard	1.	4.53	I 95	-
VI. Goldenstein	1.	4.53	I 95b	-
VI. Heise	1.	4.53	I 101a	-
VI. (VOI. a. D.) Bieringer	1.	4.53	I 112a	-
VI. Schmidt	1.	4.53	I 116	-
VI. Herzig	1.	4.53	I 117	-
VI. (VOI. a. D.) Pflanz	1.	4.53	I 135	-

			Nr. d. Dienstaltersliste	
			alt	neu
VI. Busse	1. 4.53	I 122a	-	
VI. Borchert	1. 4.53	I 137	-	
VI. Koppe	1. 4.53	I 142	-	
VI. Köhler	1. 4.53	I 170	-	
VI. Vogel	1. 4.53	I 173a	-	
VI. Renzi	1. 4.53	I 178a	-	
VI. Marten	1. 4.53	I 179	-	
VI. Beyer	1. 4.53	I 194	-	
VI. Hänsgen	1. 4.53	I 198	-	
VI. Hortig	1. 4.53	I 238	-	
VI. Knoth	1. 4.53	I 239	-	
VI. Büchmann	1. 4.53	I 253a	-	

VI. Umstellung zur Dienstaltersliste:

VI. Hergt		I 228a	I 228b
-----------------	--	--------	--------

Angestellte der Vergütungsgruppe III - V a TO,A

I. Ausgeschieden:

wegen Dienstunfähigkeit

Verm.Ing. Heim, KA. Meppen	30. 6.53	P 6	-
----------------------------------	----------	-----	---

II. Eingestellt:

N a m e	Berufsbez. Akad.Grade	Dienst- stelle	geb. am	Hochschul- abschluß- Verwaltungs- prüfung	Ein- tritt		
Patzschke, Fritz	<u>AssdV.</u> Dipl.Ing.	KA. Sögel	25.1. 13	<u>DHPr.1.4.39</u> <u>GStPr.18.9.</u> 52	1.7.53	-	P 35
Hake, Günter	<u>AssdV.</u> Dipl.Ing.	KA. Springe	17.5. 22	<u>DHPr.15.11.</u> <u>GStPr.25.6.</u> 53	1.8.53	-	P 36
Meyer, Heinz	<u>AssdV.</u> Dipl.Ing.	KA. Olden- burg	20.12. 19	<u>DHPr.15.11.</u> <u>GStPr.25.6.</u> 53	3.8.53	-	P 37

III. Versetzt:

AssdV. Tönnies, v.KA. Varel, z. NLVA. 1.10.53

IV. Höhergruppiert:

N a m e	geb. am	Berufsbezeichnung	Dienststelle	Eintritt	behörtl. Ing.-Prfg.	eingruppiert
Grams, Hans-Karl	27.5.06	BgVT.	NLVA.	1.5.21	<u>25.4.28</u> -	1.8.53 (V a)

V. Berichtigung zur Dienstaltersliste

IngfVT. Rohde, n i c h t Rhode

VI. Sonstige Nachrichten

a) Abschnitt IV der Dienstaltersliste

Präs. Oldenburg, VuKV = Präsidialgebäude

Übernahmebüro der Bodenschätzung = von Nadorsterstr. 155
nach Schloßplatz 27 (Elisabeth-Anna-Palais) verlegt.

Fernsprecher: 32 21

b) Abschnitt V der Dienstaltersliste

Zu streichen:

- Nr. 11 Rademacher
- Nr. 18 Klatt
- Nr. 33 Heymann
- Nr. 40 Ebert
- Nr. 42 Lindner
- Nr. 45 Bonczek
- Nr. 49 Tillich
- Nr. 58 Gebauer

Nr. d. Dienstaltersliste	
alt	neu
P 33	-
-	Q 116
Q 22	-

Nachzutragen:

Nr. 61	Flußmeyer, Paul	Osnabrück	Reg.Präs.Osnabrück
Nr. 62	Dr. Itze, Max	Hannover	Reg.Präs.Hannover
Nr. 63	Apel, Kurt	Braunschweig	Präs.d.Nds.Verwaltungsbezirks Braunschweig

Änderungen des Niederlassungsortes:

Nr. 24	Bremerhaven-Lehe
Nr. 27	Walsrode
Nr. 54	Lingen (Reg.Präs.Osnabrück)

Prüfungsnachrichten

<u>I. Große Staatsprüfung</u>	<u>Prüfungstermin</u>
RVR. Dautert	17.7.53
RVR. Janda	17.7.53
 <u>II. Vermessungsinspektorprüfung:</u>	
VIA. Heymann, Präs.Braunschweig	29.9.53
VIA. Meyer, Präs.Braunschweig	29.9.53
VIA. Gründel, Präs.Braunschweig	29.9.53
VIA. Weickelt,Präs.Oldenburg	29.9.53
 <u>III. Behördliche Vermessungstechnikerprüfung:</u>	
VT. Heidelmann, KA. Northeim	II/53
VT. Jeschke, KA. Oldenburg	II/53
VT. Latzel, KA. Wolfsburg	II/53
VT. Schäfer, KA. Hann.-Münden	II/53
VT. Schäfers, KA. Clausthal-Zellerfeld ..	II/53
VT. Schildt, KANbst. Winsen/Luhe	II/53
VT. Tiedemann, KA. Stade	II/53
VT. Wilczok, KA. Wolfenbüttel	II/53
VT. Wolf, KA. Wolfenbüttel	II/53
 <u>IV. Behördliche Landkartentechnikerprüfung:</u>	
LKT. Schraml, NLVA.	30.9.53